

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der GEMEINDE CREMLINGEN

(Friedhofsgebührensatzung)

in der Fassung vom 07.12.2010

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der/ die Antragsteller/in und der/die Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn des Nutzungsrechts, Entstehen der Gebührenpflicht

Als Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.

Die Gebühren werden bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß der Gebühren

(1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.

§ 6
Gebührentarif

Zur Deckung der Kosten für die Gemeindefriedhöfe einschließlich der Friedhofskapellen werden nachstehende Gebühren erhoben.

Beim Entstehen der Gebührenpflicht (§ 3): _____

**I. Verleihung von Nutzungsrechten
an folgenden Grabstätten**

1. Einzelgrabstätte	730,- €
2. Doppelgrabstätte	1.380,- €
3. Kindergrabstätte	310,- €
4. Urnengrabstätte	510,- €
5. für die Zulassung jeder weiteren Urne zu 4.	255,- €
6. Familiengrabstätte	
a) für die erste Grabstelle	870,- €
b) für jede weitere Grabstelle	510,- €
7. Inanspruchnahme einer Stelle in der Urnensammelgrabstätte auf dem Friedhof der Ortschaft Cremlingen	480,- €
8. Inanspruchnahme einer Stelle in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte	810,- €
9. Inanspruchnahme einer Stelle in der anonymen Sammelgrabstätte für Erdbestattungen auf dem Friedhof in Schandelah	1.150,- €
10. Inanspruchnahme einer Stelle in einer Gemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen	1.650,- €

II. Verlängerung der Vorbehaltszeit

a) um 10 Jahre bei	
1. Einzelgrabstätten	292,- €
2. Doppelgrabstätten	460,- €
3. Kindergrabstätten	207,- €
4. Urnengrabstätten	204,- €
b) um 5 Jahre: Die Hälfte der Gebühren zu § 6 II a)	
c) um 30 Jahre bei Familiengrabstätten	
1. für die erste Grabstelle	870,- €
2. für jede weitere Grabstelle	510,- €
d) bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit gem. § 7 (2) 2.4 der Friedhofssatzung: 1/10 der Gebühr zu § 6 II a) Ziff. 2 für Doppelgrabstätten pro Jahr; 1/30 der Gebühren zu § 6 II c) 1. und 2 für Familiengrabstätten pro Jahr	

III. Zulassung der Beisetzung von Aschenurnen in Leichengräbern

Je Urne 255,- €

IV. Benutzung der Friedhofskapellen

für die

1. Benutzung der Friedhofskapellen je
Benutzungsfall 125,- €

2. Grundreinigung der Friedhofskapellen
je Bestattungsfall 25,- €

V. Grunderstellung von Grabstätten (Ausheben u. Verfüllen)

1. Erwachsenengrabstätten 285,- €

2. Kindergrabstätten 146,- €

3. Urnengrabstätten 92,- €

VI. Ausgrabungen

1. einer Erwachsenengrabstätte 96,- €

2. einer Kindergrabstätte 49,- €

3. Urnengrabstätte 30,- €

**VII. Aufstellung und Entfernen von Grabmalen u.sonstigen
Grabanlagen**

1. für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und der
Überprüfung der Verkehrssicherheit der Grabmale 70,- €

2. Abräumen einer Einzelgrabstätte 200,- €

3. Abräumen einer Doppelgrabstätte 265,- €

4. Abräumen einer Kindergrabstätte 80,- €

5. Abräumen einer Urnengrabstätte 72,- €

§ 7

Kostensätze für Sonder- und Nebenleistungen

Für geforderte Leistungen, die in § 6 nicht enthalten sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Kostenerstattung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.